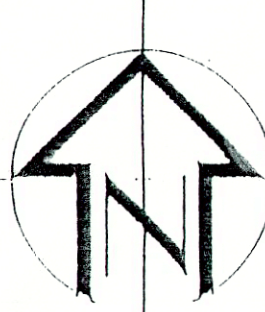


# BESERITZ / Krs. Mecklenburg - Strelitz



## VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 18.04.97. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte ortsüblich vor/am 24.04.97 bis 12.05.97.
2. Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 27.01.97 den Entwurf der Satzung bestätigt und beschlossen, diesen öffentlich auszulegen.
3. Der Entwurf der Satzung hat in der Zeit vom 07.10.97 bis 11.11.97 ausreichend lange nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder mündlich vorgebracht werden können, bis zum 24.07.97 bis zum ortsüblich bekanntgemacht worden.
4. Die berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 07.10.97 über die Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
5. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange in ihrer Sitzung am 13.01.97 geprüft. Das Ergebnis der Abwägung wurde bestätigt und den Betroffenen mitgeteilt.
6. Die Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Beseritz wurde von der Gemeindevertretung am 13.01.97 beschlossen.
7. Die Genehmigung der Satzung wurde gemäß § 246 a BauGB von der höheren Verwaltungsbehörde am 14.10.97 mit der AZ II 611/97 mit einer Auflage erteilt.
8. Die Auflagen wurden durch den satzungserhebenden Bescheid der Gemeindevertretung vom 13.01.97 mit der AZ II 611/97 mit einer Auflage erteilt. Die Erfüllung der Auflagen wurde durch die höhere Verwaltungsbehörde am 13.09.97 bestätigt.
9. Die Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil wird hiermit ausgeteilt.
10. Das Inkrafttreten der Satzung und die Information zu Ort und Zeit der ständigen Einsichtnahme in die Satzung wurden ortsüblich bekanntgemacht. Gleichzeitig ist auf Geltendmachung von Verletzungen der Verfahrens- und Formvorschriften und deren Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist am 13.01.97 rechtsverbindlich geworden.

\*) Dokumentation zum 1. Entwurf als Anlage

## LEGENDE

- Grenze des Innenbereiches
- Firsrichtung
- ▨ Abrundungsfläche
- - - - - unverbundene Parzellierungslinie
- Baulinie
- vorhandener Baum oder Hecke
- ⊗ Ausgleichsmaßnahme
- BD Baudenkmal
- BoD Bodendenkmal
- H Haltestelle

## HINWEISE

1. Der Beginn von Erdarbeiten ist 4 Wochen vorher schriftlich und verbindlich der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege anzuzeigen.
  2. Wenn während der Erdarbeiten Bodentunde (Ünnerscherben, Steinsetzungen, Skelettreste, Münzen u. ä.) oder auffällige Bodenverbärgerungen entdeckt werden, sind diese nach § 11 Abs. 1 und 2 des DschG M-V unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Die Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundstückseigentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Die Fundstellen sind bis zum behördlichen Widerruf, jedoch maximal 5 Werktage, im unveränderten Zustand zu erhalten.
  3. Alle Bäume mit einem Stammdurchmesser > 10 cm in 1,30 m Höhe über der Erde haben Bestandsschutz.
  4. Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden im nutzbaren Zustand zu erhalten, und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.
  5. Innerhalb der Trinkwasserschutzzone II hat jede Neubebauung zu unterbleiben.
- Einsparung der Maßgaben und Auflagen in ROT 07.04.97

## Genehmigungsfassung

### ABRUNDUNGSSATZUNG

**BESERITZ  
KREIS MECKLENBURG - STRELITZ**

1974 NEUBRANDENBURG GEMEINSCHAFTSVERBAND  
11111 11111 11111 11111 11111 11111 11111 11111 11111 11111

Bearbeiter

M 1 : 2000
Jan 1997
Blatt - Nr.

## FESTSETZUNGEN FÜR ABRUNDUNGSFLÄCHEN

1. Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 und 2 BauGB
- 1.1 Es ist eine offene Bauweise mit Einzel- oder Doppelhäusern gestattet (§ 22 BauNVO).
- 1.2 Nach BauNVO § 16 Abs. 2 Nr. 3 und 4 wird ein Vollgeschloß als zulässig festgelegt. Die maximale Gebäudehöhe darf dabei 4,00 m und die Erdgeschoßfußbodenhöhe 0,50 m zum dazugehörigen Grundstücksgelände nicht überschreiten. Als Gebäudehöhe gilt dabei die Höhe der Langsicht bis zur Dachhaut.
- 1.3 Freistehende Nebengebäude müssen hinter der vorderen Fuchlinie der Wohngebäude stehen.
- 1.4 Als Ausgleich für die Versiegelung auf den Abrundungsflächen nach § 4 Abs. 2 a BauGB-MaßnahmeG sind vom Bauherrn 2 großblättrige einheimische Laubbäume StU > 14 cm, 3x verschult, oder ein solcher Baum und eine 3 m tiefe Hecke feldseitig über die Grundstücksbreite zu pflanzen und dauerhaft zu pflegen. Ausweichfläche für Pflanzmaßnahmen ist der Sportplatz.
- 1.5 Auf den Abrundungsflächen nach § 4 Abs. 2 a BauGB-MaßnahmeG ist nur Wohnbebauung zulässig.
2. Gestalterische Festsetzungen in Form örtlicher Bauvorschriften auf der Grundlage der LBauO M-V § 86
- 2.1 Die Hauptgebäude müssen ein Sattel- oder Krüppelwalmdach mit üblichen ziegelroten, rotbraunen oder anthrazitfarbenen Dachsteinen sowie einer Neigung von 35° bis 52° haben.

Karte auf der Basis allerer Vermessungs-, Liegenschafts- und topografischer Karten, durch Begehung ergänzt.  
Keine Vermessungsgenauigkeit!

## SATZUNG

nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 sowie Abs. 5 BauGB und § 4 Abs. 2 a BauGB-MaßnahmeG der Gemeinde Beseritz über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile und ihre erweiterte Abrundung des Ortsteils Beseritz sowie zu gestalterische Festsetzungen gemäß § 86 LBauO M-V

Auf o. g. Gesetzesgrundlagen wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 13.01.97 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung erlassen:

- § 1**
- Räumlicher Geltungsbereich**
- (1) Der im Zusammenhang bebauten Ortsteil (§ 34 BauGB) umfaßt das Gebiet, das innerhalb der in der beigefügten Karte eingezeichneten Abgrenzungslinie liegt.
  - (2) Die beigefügte Karte ist Bestandteil dieser Satzung.
- § 2**
- Rechtsfolgen**
- Die Grundstücke, die im Geltungsbereich der Satzung liegen, gelten als Innenbereichsgrundstücke. Die Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich damit nach § 34 Abs. 1 BauGB und den mit dieser Satzung getroffenen Festsetzungen. Dabei ist als Art der baulichen Nutzung auf den Abrundungsflächen nach § 4 Abs. 2 a BauGB-MaßnahmeG nur Wohnbebauung zulässig.
- § 3**
- Inkrafttreten**
- Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde in Kraft.

Lagerplatz

nach § 4 Abs. 2 a BauGB MaßnG.

Freifläche

Unland

Freifläche

Freifläche

Freifläche

Freifläche

Freifläche

Freifläche

Freifläche

Freifläche

Freifläche